

Kantonsratsbeschluss

Vom 09.12.2025

Nr. SGB 0212/2025

Globalbudget «Dienstleistungen der Staatskanzlei» für die Jahre 2026 bis 2028

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾, gestützt auf § 19 Absatz 1 und § 20 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G) vom 3. September 2003²⁾, nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 23. September 2025 (RRB Nr. 2025/1593), beschliesst:

1. Für das Globalbudget «Dienstleistungen der Staatskanzlei» werden für die Jahre 2026 bis 2028 folgende Produktgruppen und Ziele festgelegt:
 - 1.1. Produktgruppe 1: Führungsunterstützung
 - 1.1.1. Der Geschäftsverkehr zwischen den Departementen und dem Regierungs- und Kantonsrat funktioniert einwandfrei
 - 1.1.2. Die Öffentlichkeit und die Medien werden professionell und zeitnah informiert
 - 1.2. Produktgruppe 2: Dienstleistungen für Departemente und Öffentlichkeit
 - 1.2.1. Der Postversand der kantonalen Verwaltung in Solothurn erfolgt in der Regel mit B-Post
 - 1.2.2. Die politischen Rechte der Stimmbürger bei Wahlen und Abstimmungen sind gewährleistet
 - 1.2.3. Rasche Unterstützung der Departemente in Gesetzgebungsfragen
 - 1.2.4. Pflege der Kontakte zu den Nachbarn
 - 1.3. Produktgruppe 3: Staatsarchiv
 - 1.3.1. Die Kunden des Staatsarchivs werden kompetent und effizient bedient
 - 1.3.2. Das Staatsarchiv trägt zur Wahrung von Rechtsstaatlichkeit und zur Sicherung öffentlicher und privater Eigentumsrechte bei
 - 1.3.3. Bürger, Verwaltung und Forschung können sich einfach über die Aktenbestände im Staatsarchiv informieren
2. Für das Globalbudget «Dienstleistungen der Staatskanzlei» wird als Saldovorgabe für die Jahre 2026 bis 2028 ein Verpflichtungskredit von 27'624'000 Franken beschlossen.
3. Der Verpflichtungskredit für das Globalbudget «Dienstleistungen der Staatskanzlei» wird bei einer vom Regierungsrat beschlossenen Lohnanpassung gemäss § 17 des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) vom 25. Oktober 2004³⁾ angepasst.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrats
Roberto Conti
Präsident

Markus Ballmer
Ratssekretär

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ BGS 115.1.

³⁾ BGS 126.3.

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler

Publikation via Ratsinformationssystem
Staatskanzlei via Geschäftsverwaltungssystem
Parlamentsdienste (2634/2025)